

LETZTE AKTUALISIERUNG: 22. Juni 2021

Zusatz über die Datenverarbeitung

Dieser Zusatz über die Datenverarbeitung (der „DPA - Data Processing Addendum“) ist ein Zusatz zur Endbenutzer-Lizenzvereinbarung von Lincoln Electric Company („EULA“) und gilt zwischen The Lincoln Electric Company (dem „Datenverarbeiter“) und dem autorisierten Benutzer gemäß der EULA (der „Datenverantwortliche“), (jeweils eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“).

WOHINGEGEN

Die EULA das Recht des autorisierten Benutzers regelt, die lizenzierte Anwendung und gegebenenfalls andere von The Lincoln Electric Company bereitgestellte Online-Dienste zu nutzen. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der EULA handelt Lincoln Electric Company als Datenverarbeiter im Namen des autorisierten Benutzers. Um die Einhaltung der Vorschriften über personenbezogene Daten sicherzustellen, haben die Parteien vereinbart, die EULA zu ergänzen, um die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Namen des Datenverantwortlichen festzulegen.

ES WIRD VEREINBART, DASS

1. DEFINITIONEN

1.1 In diesem DPA haben großgeschriebene Begriffe die folgenden Bedeutungen, sofern sie nicht in der EULA definiert oder im Kontext anderweitig erforderlich sind:

„Datenverantwortlicher“	bezeichnet die Stelle, die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt;
„Datenverarbeiter“	bezeichnet die Organisation, die personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet;
„Betroffene Person“	bezeichnet eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden;
„Anweisung“	bezeichnet die Anweisungen des Datenverantwortlichen an den Datenverarbeiter zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Erbringung von Dienstleistungen gemäß der EULA;
„Personenbezogene Daten“	bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen; eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Kennung wie einen Namen, eine Kennnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder auf einen oder mehrere Faktoren spezifisch für seine oder ihre körperliche, physiologische, genetische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität;
„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“	bezeichnet eine Sicherheitsverletzung, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugriff auf übertragene, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt;
„Bearbeitung“/„Bearbeit en“ /„Bearbeitet“	bezeichnet jede Aktion, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt wird, wie Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abruf, Abfrage, Verwendung, Offenlegung durch Übertragung, Verbreitung, Übermittlung oder anderweitige Bereitstellung, Abgleich oder Kombination, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung;
„Verarbeitungsdienstleistungen“	bezeichnet die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Zusammenhang mit der EULA;
„Besondere Kategorien personenbezogener Daten“	bezeichnet alle personenbezogenen Daten, die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder Mitgliedschaft in Gewerkschaften, Verbänden oder Stiftungen, Aussehen, strafrechtliche Verurteilungen und Sicherheitsmaßnahmen, Finanz- und

Eigentumsinformationen, Informationen zum Aufenthaltsort oder Kreditinformationen und die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten über das Sexualeben oder die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person oder Daten über Minderjährige unter 14 Jahren offenlegen;

„Standardvertragsklauseln“

bezeichnet die Standardvertragsklauseln, die durch die Entscheidung der EU-Kommission 2010/87 vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Verarbeiter mit Sitz in Drittländern festgelegt wurden, oder alle zwischen den Parteien vereinbarten Ersatzstandardklauseln. Wenn der Datenverantwortliche in einer Gerichtsbarkeit außerhalb der Europäischen Union ansässig ist, gelten die Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten in den materiellen Bestimmungen der Standardvertragsklauseln als Bezugnahmen auf die Gerichtsbarkeit, in der der Datenverantwortliche niedergelassen ist;

„Unterverarbeiter“

bezeichnet jeden Verarbeiter, der vom Datenverarbeiter (oder einem anderen Unterverarbeiter des Datenverarbeiters) beauftragt wird, personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen gemäß seinen Anweisungen und den Bedingungen des schriftlichen Untervertrags zu verarbeiten.

- 1.2 Die verwendeten Bildunterschriften und Abschnittsüberschriften dienen nur zu Referenzzwecken und sind nicht Teil dieses DPA und dürfen nicht zur Auslegung dieses DPA verwendet werden.

2. GELTUNGSBEREICH UND ANWENDUNG DIESES DPA

- 2.1 Dieser DPA ergänzt nur die Bestimmungen der EULA in Bezug auf die Verarbeitungsdienste, die der Datenverarbeiter dem Datenverantwortlichen gemäß der EULA zur Verfügung stellt.

3. DATENVERARBEITUNG

- 3.1 Der Datenverarbeiter stimmt zu, die personenbezogenen Daten gemäß den in diesem DPA festgelegten Bedingungen zu verarbeiten, und insbesondere verpflichtet sich der Datenverarbeiter dazu:

- 3.1.1 die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenverantwortlichen und jederzeit in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Datenverantwortlichen, wie in diesem DPA definiert, und allen geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten;
- 3.1.2 sicherzustellen, dass sich alle mit den Verarbeitungsdiensten betrauten Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen;
- 3.1.3 technische, physische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und die im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten angemessen vor Missbrauch und Verlust zu schützen, wie in Anhang 2 dieses DPA vorgesehen;
- 3.1.4 dass er den Datenverantwortlichen unverzüglich über Folgendes informiert: (a) jede rechtsverbindliche Aufforderung zur Offenlegung der personenbezogenen Daten durch eine Regierungsbehörde, sofern nicht anderweitig verboten, wie z. B. durch ein Verbot unter dem Strafgesetz, um die Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Ermittlung oder Intelligenzuntersuchung zu bewahren, (b) jede Verletzung personenbezogener Daten, die die im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten betrifft, (c) jede Anfrage, die direkt von den betroffenen Personen erhalten wird (einschließlich Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung, Datenübertragung und das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden); der Datenverarbeiter (i) wird nicht direkt auf diese Anfrage reagieren, außer der betroffenen Person mitzuteilen, dass er im Namen des Datenverantwortlichen handelt, und der betroffenen Person die Kontaktinformationen des Datenverantwortlichen mitzuteilen, und (ii) wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung den Datenverantwortlichen durch

geeignete technische, physische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung der Verpflichtung des Datenverantwortlichen zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person unterstützen;

- 3.1.5 dem Datenverantwortlichen eine wirtschaftlich angemessene Zusammenarbeit zu bieten, um den Datenverantwortlichen bei der Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten zu unterstützen, wie z. B. der zuständigen Aufsichtsbehörden eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden, eine solche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten den betroffenen Personen zu melden und gegebenenfalls bei der Implementierung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen mit Aufsichtsbehörden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenverarbeiter verfügbaren Informationen zu unterstützen;
- 3.1.6 dem Datenverantwortlichen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem DPA festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen und Prüfungen, einschließlich Inspektionen, die vom Datenverantwortlichen oder einem anderen vom Datenverantwortlichen beauftragten Prüfer gemäß Abschnitt 6 durchgeführt werden, zu ermöglichen und zu diesen beizutragen; und,
- 3.1.7 dass alle von einem Unterverarbeiter ausgeführten Verarbeitungsdienstleistungen gemäß Abschnitt 7 ausgeführt werden.

3.2 In Bezug auf die Verarbeitungsdienstleistungen ist der Datenverantwortliche für die Einhaltung aller für ihn geltenden Anforderungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Anweisungen an den Datenverarbeiter verantwortlich. Insbesondere, jedoch unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, erkennt der Datenverantwortliche an und stimmt zu, dass er für Folgendes allein verantwortlich ist: (i) die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten; (ii) die Einhaltung aller erforderlichen Transparenz- und Rechtmäßigkeitsanforderungen nach geltendem Recht für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, einschließlich der Einholung aller erforderlichen Einwilligungen und Genehmigungen von betroffenen Personen oder anderweitig; (iii) sicherzustellen, dass der Datenverantwortliche das Recht hat, die personenbezogenen Daten an den Datenverarbeiter zu übertragen oder Zugang zu ihnen zu gewähren, und dass der Datenverantwortliche alle erforderlichen Benachrichtigungen bereitgestellt und alle erforderlichen Zustimmungen und/oder Genehmigungen in Bezug auf diese Übertragung oder Zugang eingeholt hat, und, im allgemeineren Sinn, zur Verarbeitung gemäß den Bedingungen des EULA (einschließlich dieser DPA); und (iv) sicherzustellen, dass seine Anweisungen den geltenden Gesetzen entsprechen. Auf Anfrage des Datenverarbeiters stellt der Datenverantwortliche dem Datenverarbeiter innerhalb von drei (3) Werktagen einen schriftlichen Nachweis solcher Benachrichtigungen, Zustimmungen und Autorisierungen zur Verfügung. Der Datenverantwortliche wird keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten in die Verarbeitungsdienstleistungen eingeben oder dem Datenverarbeiter anderweitig zur Verfügung stellen, es sei denn, der Datenverantwortliche hat gesondert schriftlich zugestimmt. Der Datenverantwortliche informiert den Datenverarbeiter unverzüglich und ohne Verzögerung, wenn der Datenverantwortliche seinen in diesem DPA festgelegten Pflichten nicht nachkommen kann. Der autorisierte Benutzer ist allein dafür verantwortlich, die Verarbeitungsdienstleistungen, einschließlich aller verfügbaren Sicherheitsdokumentationen und -funktionen, zu überprüfen, um festzustellen, ob sie die Anforderungen, Geschäftsanforderungen und gesetzlichen Verpflichtungen des autorisierten Benutzers erfüllen.

3.3 Der Datenverantwortliche ermächtigt den Datenverarbeiter, die gemäß der EULA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu anonymisieren, um Analysedaten in Bezug auf die Nutzung der lizenzierten Anwendung und der Produkte und Geräte von Lincoln abzuleiten. Die weitere Verwendung der resultierenden statistischen Daten durch den Datenverarbeiter bedarf keiner vorherigen Genehmigung durch den Datenverantwortlichen.

4. INTERNATIONALE DATENÜBERTRAGUNGEN

4.1 Der Datenverantwortliche erkennt hiermit an und stimmt zu, dass der Datenverarbeiter zur Erbringung der Verarbeitungsdienstleistungen im Rahmen der EULA personenbezogene Daten in die Vereinigten Staaten von Amerika und in jedes andere Land, in dem sich der Datenverarbeiter befindet, übertragen und dort aufbewahren darf, um die Verarbeitungsdienstleistungen bereitzustellen. Daher kann es im Zuge der Erbringung

der Verarbeitungsdienstleistungen erforderlich sein, personenbezogene Daten an den Datenverarbeiter außerhalb des Landes der Niederlassung des Datenverantwortlichen zu übermitteln. Wenn der Datenverantwortliche seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, verpflichten sich die Parteien, die Bestimmungen der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Datenverantwortlichen (als Datenexporteur gemäß den Standardvertragsklauseln) an den Datenverarbeiter (der als Datenimporteur gemäß den Standardvertragsklauseln fungiert) anzuwenden.

- 4.2 Wenn der Datenverantwortliche seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz hat, verpflichten sich die Parteien auch, die Bestimmungen der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Datenverantwortlichen (als Datenexporteur gemäß den Standardvertragsklauseln) an den Datenverarbeiter (der als Datenimporteur gemäß den Standardvertragsklauseln handelt) anzuwenden, sofern die Standardvertragsklauseln gesetzlich vorgeschrieben sind und ausreichen, um die Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen für die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Datenverantwortlichen an die Datenverarbeiter gemäß der EULA zu erfüllen.
- 4.3 Wenn die Parteien die Standardvertragsklauseln gemäß den Abschnitten 4.1 oder 4.2 dieses DPA anwenden:
- 4.3.1 Anhang 1 der Standardvertragsklauseln wird auf folgender Grundlage angewendet: (a) Datenexporteur: der Datenverantwortliche, (b) Datenimporteur: der Datenverarbeiter, (c) Betroffene Personen: Mitarbeiter des Datenverantwortlichen (der autorisierte Benutzer), (d) Datenkategorien: Daten in Bezug auf die Nutzung von Produkten und Geräten, die Eigentum des Datenverarbeiters sind, von ihm lizenziert oder verwaltet werden, wie von der lizenzierten Anwendung gemäß der EULA überwacht, einschließlich Registrierungsdaten (d. h. Benutzernamen und Passwörter), (e) Besondere Kategorien personenbezogener Daten: n. z., und (f) Verarbeitungsvorgänge: Erfassung, Kopie, Übertragung, Speicherung, Änderung, Löschung und andere Vorgänge, die für die Verarbeitungsdienstleistungen gemäß der EULA erforderlich sind.
- 4.3.2 Die Beschreibung der technischen, physischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der als Datenimporteur fungierende Datenverarbeiter im Sinne von Anhang 2 der Standardvertragsklauseln implementiert, ist in Anhang 2 dieses DPA enthalten.
- 4.4 Wenn die Standardvertragsklauseln zwischen den Parteien gemäß Abschnitt 4.1 oder 4.2 gelten, gelten ihre Bestimmungen als durch Verweis in diesen DPA aufgenommen, es sei denn, die Parteien führen die Standardvertragsklauseln als eigenständiges Dokument gemäß Abschnitt 4.5 aus.
- 4.5 Soweit es die geltenden Datenschutzbestimmungen erfordern, werden die Parteien die Standardvertragsklauseln als separates Dokument übernehmen und ausführen.

5. KÜNDIGUNG

- 5.1 Dieser DPA tritt mit dem Datum des Inkrafttretens der EULA in Kraft.
- 5.2 Dieser DPA endet automatisch bei Beendigung oder Ablauf (a) der EULA oder (b) der Verpflichtungen des Datenverarbeiters in Bezug auf die Verarbeitungsdienstleistungen, und eine solche Beendigung erfordert keine gerichtliche Anordnung, kein Gerichtsverfahren oder andere Maßnahmen des Datenverarbeiters, des Datenverantwortlichen oder einer anderen Partei, um wirksam zu sein. Gegebenenfalls muss der Datenverarbeiter nach Beendigung dieses DPA sämtliche personenbezogenen Daten des Datenverantwortlichen, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, dem Datenverantwortlichen zurückgeben oder auf Verlangen des Datenverantwortlichen löschen. Auf Anfrage des Datenverantwortlichen bestätigt der Datenverarbeiter die Einhaltung dieser Verpflichtungen schriftlich und löscht alle vorhandenen Kopien, es sei denn, das geltende Recht schreibt eine Speicherung der personenbezogenen Daten vor oder erlaubt eine anderweitige Aufbewahrung der personenbezogenen Daten.
- 5.3 Der Datenverantwortliche ist berechtigt, diesen DPA durch eine schriftliche Mitteilung an den Datenverarbeiter zu kündigen, wenn der Datenverarbeiter wesentlich oder anhaltend gegen diesen DPA verstößt und im Falle eines behebbaren Verstoßes dieser nicht innerhalb von dreißig (30) Arbeitstagen ab dem Datum des Empfangs

einer Mitteilung durch den Datenverarbeiter vom Datenverantwortlichen, in der der Verstoß identifiziert wird und dessen Behebung verlangt wird, behoben wurde.

- 5.4 Der Datenverarbeiter ist berechtigt, diesen DPA durch eine schriftliche Mitteilung an den Datenverantwortlichen zu kündigen, wenn der Datenverantwortliche schwerwiegend oder nachhaltig gegen diesen DPA verstößt und im Falle eines behebbaren Verstoßes dieser nicht innerhalb von dreißig (30) Arbeitstagen ab dem Datum des Empfangs einer Mitteilung durch den Datenverantwortlichen vom Datenverarbeiter, in der der Verstoß identifiziert wird und dessen Behebung verlangt wird, behoben wurde.

6. PRÜFUNGEN UND INFORMATIONSANFRAGEN

- 6.1. Im Rahmen einer (1) Prüfung pro Jahr und vorbehaltlich der Benachrichtigung des Datenverantwortlichen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen, außer im Fall einer von einer Aufsichtsbehörde beantragten Prüfung, kann der Datenverantwortliche während der regulären Geschäftszeiten, ohne den Geschäftsbetrieb des Datenverarbeiters unangemessen zu beeinträchtigen, den Datenverarbeiter persönlich prüfen oder einen externen Prüfer beauftragen, der Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt, um eine solche Prüfung durchzuführen.
- 6.2. Der Datenverarbeiter kooperiert im Falle einer Prüfung gemäß diesem Abschnitt 6 und stellt dem Datenverantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung einer solchen Prüfung erforderlich sind. Der Datenverantwortliche trägt die Kosten und Aufwendungen, die jeder Partei im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß diesem Abschnitt 6 entstehen.

7. BERUFUNG VON UNTERVERARBEITERN

- 7.1 Der Datenverantwortliche ermächtigt den Datenverarbeiter, die Dienste der Unterverarbeiter, die auf der unter [\[https://www.lincolnelectric.com/en/Rechtliche-Information/Unterauftragsverarbeiter\]](https://www.lincolnelectric.com/en/Rechtliche-Information/Unterauftragsverarbeiter) zugänglichen Seite aufgeführt sind, nur zu nutzen, wenn dies für die Erbringung der Dienstleistungen in Verbindung mit der EULA erforderlich ist.
- 7.2 Der Datenverantwortliche ermächtigt den Datenverarbeiter, die Dienste neuer Unterverarbeiter, vorbehaltlich der vorherigen Benachrichtigung des Datenverantwortlichen durch den Datenverarbeiter mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen vor dem Wechsel des Unterverarbeiters, zu nutzen. Wenn der Datenverantwortliche dem mitgeteilten Wechsel des Unterverarbeiters widerspricht, kann der Datenverantwortliche diesen DPA während der gesamten Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Wenn der Datenverantwortliche nicht innerhalb der Kündigungsfrist kündigt, formalisiert dies die Zustimmung des Datenverantwortlichen zum mitgeteilten Wechsel des Unterverarbeiters.
- 7.3 In jedem Fall, wenn der Datenverarbeiter die Dienste eines Unterverarbeiters in Anspruch nimmt, ist dieser vertraglich verpflichtet, die gleichen Verpflichtungen einzuhalten, an die der Datenverarbeiter in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieses DPA gebunden ist.

8. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

- 8.1 Änderungen oder Ergänzungen zu diesem DPA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Datenverarbeiter jederzeit und ohne Mitteilung an den Datenverantwortlichen die in Anhang 2 aufgeführten technischen, physischen und organisatorischen Maßnahmen ändern, sofern diese Änderung die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität personenbezogener Daten nicht wesentlich beeinträchtigt.
- 8.2. Verweise in diesem DPA auf „schriftlich“ umfassen E- Mail-Kommunikationen und Einschreiben.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses DPA unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Ungültigkeit einer Bestimmung dieses DPA werden sich die Parteien in jedem Fall nach Treu und Glauben bemühen, die ungültige Bestimmung durch eine andere durchsetzbare, gültige und rechtmäßige zu ersetzen, die weitestgehend rechtliche Wirkung hat, gleich oder gleichwertig mit der ursprünglichen Bestimmung.
- 8.4 Dieser DPA unterliegt demselben geltenden Recht wie die EULA.

ANHANG 1 – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GERICHTSBARKEIT

Wenn der Datenverantwortliche in einer der in diesem Anhang 1 aufgeführten Rechtsordnungen ansässig ist, gelten die folgenden Bedingungen für den DPA, und diese Bedingungen haben Vorrang und Kontrolle im Falle eines Konflikts mit den anderen Bestimmungen des DPA. Alle Bestimmungen in der EULA, die nicht speziell durch die anwendbaren gerichtsspezifischen Bestimmungen in diesem Anhang geändert werden, bleiben unverändert und in vollem Umfang in Kraft.

Brasilien:

Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die folgende Änderung des DPA gilt:

- a) Alle Vorkommen von „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ im DPA werden durch „sensible personenbezogene Daten“ ersetzt.

Mexiko:

Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die folgenden Änderungen des DPA gelten:

- a) Alle Vorkommen von „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ im DPA werden durch „sensible personenbezogene Daten“ ersetzt;
- b) Für die Anwendung der Standardvertragsklauseln sind alle Verweise auf „Übertragungen“ personenbezogener Daten als Weitergaben personenbezogener Daten gemäß dem mexikanischen Bundesgesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Besitz privater Parteien („*Ley Federal de Protección de Datos Personales en Posesión de los Particulares*“) ausgelegt.

Russland:

Zusätzlich zu den Bestimmungen des DPA verpflichten sich die Parteien wie folgt:

- a) Der Datenverarbeiter bestätigt hiermit, dass er sich voll und ganz bewusst ist, dass der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem DPA nur darin besteht, die Verarbeitungsdienstleistungen zu erbringen und die personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, für den die personenbezogenen Daten offengelegt werden, und sofern es der Datenverantwortliche vom Datenverarbeiter verlangt. Darüber hinaus muss der Datenverarbeiter auf Anfrage des Datenverantwortlichen unverzüglich schriftlich bestätigen, dass diese Regel eingehalten wird.
- b) Bevor die personenbezogenen Daten russischer Staatsangehöriger an den Datenverarbeiter weitergegeben werden, stellt der Datenverantwortliche sicher, dass alle diese personenbezogenen Daten aufgezeichnet, systematisiert, gesammelt, gespeichert, geklärt (aktualisiert, geändert) und mithilfe von Datenbanken im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation extrahiert wurden, wenn diese personenbezogenen Daten auf irgendeine Weise, auch über das Internet, erhoben wurden.
- c) Wenn der Datenverantwortliche eine rechtswidrige Verarbeitung oder Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten feststellt, weist der Datenverantwortliche den Datenverarbeiter unverzüglich an, diese personenbezogenen Daten zu sperren und eine Überprüfung einzuleiten. Die betroffenen personenbezogenen Daten werden für den gesamten Prüfzeitraum gesperrt. Wenn die Überprüfung die Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten bestätigt, bittet der Datenverantwortliche jeweilige betroffene Person (seinen Vertreter) oder die Datenschutzbehörde (falls zutreffend) um die Änderungen und leitet sie an den Datenverarbeiter weiter. Unrichtige personenbezogene Daten werden in Kürze, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Werktagen ab dem Tag, an dem die Änderungen an den Datenverarbeiter übermittelt wurden, geändert. Die Sperrung der personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach der Änderung.
- d) Wenn festgestellt wird, dass die personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, weist der Datenverantwortliche den Datenverarbeiter an, diese rechtswidrige Verarbeitung innerhalb von drei (3) Werktagen ab dem Datum der Feststellung einzustellen. Wenn es unmöglich erscheint, die Verstöße zu beseitigen und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, weist der Datenverantwortliche den Datenverarbeiter an, die rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten innerhalb von zehn (10) Werktagen ab dem Datum der Entdeckung zu vernichten. Der Datenverantwortliche ist außerdem verpflichtet, die betroffene Person (seinen Vertreter) und, falls gesetzlich vorgeschrieben, die Datenschutzbehörde über die Beseitigung der Verstöße zu informieren.
- e) Wenn eine betroffene Person ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten widerruft, benachrichtigt der Datenverantwortliche den Datenverarbeiter unverzüglich und der Datenverarbeiter stellt die

Verarbeitung ein und vernichtet die personenbezogenen Daten dieser betroffenen Person innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Eingangs der Widerrufserklärung bei dem Datenverantwortlichen.

- f) Wenn es unmöglich ist, die in den vorstehenden Abschnitten d) und e) genannten Fristen einzuhalten, sperrt der Datenverarbeiter die relevanten personenbezogenen Daten auf Verlangen des Datenverantwortlichen für höchstens sechs (6) Monate und vernichtet diese personenbezogenen Daten innerhalb des gleichen Zeitraums, sofern das geltende Recht nichts anderes vorschreibt.

Südafrika:

Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die folgenden Änderungen des DPA in Bezug auf die Definitionen in Abschnitt 1 des DPA gelten:

- a) „Betroffene Person“ bezeichnet eine Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- b) „Personenbezogene Daten“ sind personenbezogene Daten im Sinne von POPIA, einschließlich aller Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- c) „POPIA“ bezeichnet den South African Protection of Personal Information Act 4 von 2013 und alle unter dem POPIA veröffentlichten verbindlichen Vorschriften, Direktiven, Urteile, Anordnungen oder Richtlinien.

Vereinigte Staaten:

Zusätzlich zu den Bestimmungen des DPA verpflichten sich die Parteien wie folgt:

- a) Jede Partei erkennt an und stimmt zu, dass die Erhebung und Offenlegung personenbezogener Daten, die an die Verarbeitungsdienste übermittelt werden, (i) keinen Verkauf personenbezogener Daten darstellt und dies nicht die Absicht von einer der Parteien ist, und (ii) wenn eine Gegenleistung, ob monetär oder anderweitig, vom autorisierten Benutzer an den Datenverarbeiter geleistet wird, wird eine solche Gegenleistung, ob monetär oder anderweitig, für die Nutzung der Verarbeitungsdienstleistungen und nicht für die Offenlegung personenbezogener Daten bereitgestellt. Der Datenverarbeiter darf personenbezogene Daten zu keinem anderen Zweck speichern, verwenden, offenlegen oder verkaufen als für den spezifischen Zweck der Erbringung der Verarbeitungsdienstleistungen oder wie anderweitig gesetzlich oder gemäß der EULA zulässig. Um Zweifel auszuschließen, darf der Datenverarbeiter keine personenbezogenen Daten verkaufen oder einen Unterverarbeiter dazu ermächtigen oder anderweitig gestatten, dies zu tun, es sei denn, die EULA oder das geltende Recht erlauben etwas anderes.

Anhang 2 – Vom Datenverarbeiter implementierte Sicherheitsmaßnahmen

1. Physische Zugangskontrolle zu Räumlichkeiten und Einrichtungen

Der Datenverarbeiter wird technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu Räumlichkeiten und Einrichtungen zu kontrollieren, insbesondere um die Berechtigung zu überprüfen, um den unbefugten Zugang zu verhindern.

Insbesondere:

- Zugriffskontrollsystem
- Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte
- Ausgabe von Schlüsseln
- Türverriegelung
- Sicherheitspersonal, Wachpersonal
- Überwachungseinrichtungen
- Alarmanlage, Video-/CCTV-Monitor

2. Zugangskontrolle zu Systemen

Der Datenverarbeiter wird technische (ID-/Passwortsicherheit) und organisatorische Maßnahmen zur Benutzeridentifikation und -authentifizierung ergreifen, um unbefugten Zugriff auf IT-Systeme zu verhindern.

Insbesondere:

- Passwortverfahren (inkl. Sonderzeichen, Mindestlänge, Passwortänderung)
- Automatische Sperrung (z. B. Passwort oder Timeout)
- Verschlüsselung von Datenträgern, einschließlich Wechseldatenträgern und tragbaren Datenträgern.

3. Logische Kontrolle des Zugriffs auf Daten

Der Datenverarbeiter stellt sicher, dass Aktivitäten in IT-Systemen, die nicht durch die zugewiesenen Zugriffsrechte abgedeckt sind, verhindert werden, indem er eine anforderungsgesteuerte Definition des Berechtigungsschemas und der Zugriffsrechte verwendet und die Zugriffe überwacht und protokolliert.

Insbesondere:

- Rollenbasierte Zugriffsrechte (Profile, Rollen, Transaktionen und Objekte)
- Verwendung einer kommerziellen Privileged-Account-Management-Lösung, um die sichere Authentifizierung von Administratorkonten gegenüber Systemen zu Wartungs- oder anderen administrativen Zwecken zu erleichtern
- Automatisierte Berichte, die regelmäßig auf anomale oder verdächtige Aktivitäten überprüft und weiterverfolgt werden
- Zugriff, unter Verwendung eines Least-Privilege-Modells, um den Zugriff auf Systeme und/oder Daten nur nach Bedarf zuzulassen

4. Offenlegung und Datenschutzkontrolle

Der Datenverarbeiter kontrolliert die Offenlegung personenbezogener Daten, indem er Maßnahmen zum Transport, zur Übertragung und zur Kommunikation oder zum Speichern von Daten auf Datenträgern (manuell oder elektronisch) und zur anschließenden Überprüfung durch elektronische Übertragung, Datentransport und Übertragungskontrolle einschließt.

Insbesondere:

- Verschlüsselung/Tunneling
- Elektronische Unterschrift
- Protokollierung und kontinuierliche Überwachung von Sicherheitsereignissen und Warnungen
- Transportsicherheit zum Verschlüsseln von Daten während der Übertragung
- Verschlüsselung von Daten im Ruhezustand
- Regelmäßige Rotation der Verschlüsselungsschlüssel
- Beschränkung des Zugriffs auf Verschlüsselungsschlüssel auf bestimmte Personen
- Kennwortkomplexität aktiviert, wobei für alle Fernzugriffssitzungen eine Zwei-Faktor-Authentifizierung erforderlich ist

5. Eingabekontrolle

Der Datenverarbeiter führt eine vollständige Dokumentation der Datenverwaltung und -pflege, einschließlich Maßnahmen zur späteren Überprüfung, ob Daten eingegeben, geändert oder entfernt (gelöscht) wurden und von wem:

Insbesondere:

- Protokollierungs- und Berichtssysteme

6. Auftragskontrolle

Der Datenverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Anweisungen des Datenverantwortlichen und stimmt Maßnahmen (technisch/organisatorisch) zur Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Datenverantwortlichen und dem Datenverarbeiter zu: Insbesondere:

- Eindeutiger Vertragstext
- Formelle Beauftragung (Antragsformular)
- Kriterien für die Auswahl des Datenverarbeiters
- Überwachung der Vertragserfüllung

7. Verfügbarkeitskontrolle

Der Datenverarbeiter stellt sicher, dass die Daten vor versehentlicher oder böswilliger Zerstörung oder Verlust geschützt werden, indem er Maßnahmen ergreift, um die physische und logische Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

Insbesondere:

- Backup-Verfahren
- Spiegelung von Festplatten, z. B. RAID-Technologie
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Remote- oder festplattenbasierter Speicher, der in alternativen Rechenzentren repliziert wird
- Antiviren- und/oder Anti-Malware-Software, die regelmäßig aktualisiert wird, und anwendungsorientierte Firewall-Systeme, die mit standardmäßigen Verweigerungsanweisungen konfiguriert sind und nur Datenverkehr zulassen, der ausdrücklich für geschäftliche Zwecke zugelassen ist
- Geschäftskontinuität und Notfallplan

8. Trennungskontrolle

Der Datenverarbeiter wird sich darum bemühen sicherzustellen, dass zu verschiedenen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet und nicht mit anderen Kundendaten zusammengeführt werden, indem er besondere Maßnahmen ergreift, die eine getrennte Verarbeitung (Speicherung, Änderung, Löschung, Übermittlung) von Daten für verschiedene Zwecke vorsehen:

Insbesondere:

- Konzept „interner Auftraggeber“ / Nutzungseinschränkung
- Funktionstrennung (Produktion/Test)